



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse**

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / [cecile.heim@spschweiz.ch](mailto:cecile.heim@spschweiz.ch)

[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Bundesamt für Energie BFE  
Pulverstrasse 13  
3063 Ittigen  
Per Mail an: [gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 16. Oktober 2024

## **Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage will der Bundesrat die Sanierung sowie den Um- und Ausbau der Stromnetze beschleunigen. Die wichtigsten, vorgesehenen Massnahmen dafür sind:

- Die Verfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Im Übertragungsnetz soll der Freileitungsgrundsatz gelten. Das heisst, es soll nicht mehr abgewogen werden, ob eine Erdverkabelung vorteilhaft wäre. Die Erdverkabelung soll nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, ansonsten sollen Freileitungen gebaut werden.
- Weiter wird neuen Anlagen des Übertragungsnetzes ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt.
- Neu soll es erlaubt sein, die vorzeitige Besitzeinweisung mit der Plangenehmigung zu erteilen.

- Die Koordination der Netzplanung soll verbessert werden, indem raumplanerische Aspekte in der Planungsphase bereits frühzeitig berücksichtigt und mit den Kantonen abgestimmt werden.
- Beim Übertragungsnetz sollen bestehende Leitungen auf bisherigen Trassen ohne Sachplanverfahren genehmigt werden können.
- Es wird auf ein bundesinternes Bereinigungsverfahren verzichtet.
- Die Enteignungsrechte der Netzbetreiber und -gesellschaften werden gestärkt.

Die SP Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrates sehr, die Verfahren für Stromnetze beschleunigen zu wollen. Dieses Ziel verfolgt die SP Schweiz auch und ist der Auffassung, dass die Massnahmen für die Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze möglichst umfassend und aufeinander abgestimmt sein müssen, um wirkungsvoll und effizient zu sein. Hingegen betrachten wir mehrere Elemente der Vorlage kritisch.

### **Freileitungsgrundsatz:**

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis dar. Wir lehnen diese Abkehr ab. Denn eine echte Beschleunigung wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Freileitungen können nicht per se schneller als erdverlegte Leitungen realisiert werden. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden.

Der Freileitungsgrundsatz verkennt somit die heutige Situation vieler Hochspannungsfreileitungen. Diese führen oft über Siedlungsgebiete, Bauzonen und Landwirtschaftsbetriebe. Erdverkabelungen könnten vielerorts wichtige Entlastungen für die betroffene Bevölkerung bringen. Allein das Argument der Kostengünstigkeit spricht in Siedlungsräumen für Erdverkabelungen. Wenn die Baulandpreise von notwendigen Freihaltekorridoren mit heute üblichen Landpreisen mitkalkuliert werden, liegen die Zusatzkosten pro Kilometer für Freileitungen schnell bei 10-20 Millionen Franken. Es ist somit irreführend zu glauben, dass durch Verzicht auf Erdkabelleitungen, der Stromleitungsausbau und die -sanierungen beschleunigt werden können. Das gleiche gilt auch für die Verkürzung von Zeiträumen für Kantone, Betroffene und Gerichte.

Zudem sind die Risiken für Freileitungen bereits hoch und werden in Zukunft weiter steigen: Die vom Klimawandel provozierten Wetterextremen wie Stürme, Hitzephasen oder Waldbrände werden immer häufiger stattfinden und Freileitungen bedrohen. Freileitungen stellen auch ein strategisches Sicherheitsrisiko für die Strominfrastruktur dar. Schliesslich wird die stark beanspruchte immer dichter besiedelte Landschaft weiter belastet statt entlastet. Diesen Risiken und Nachteilen von Freileitungen können mit Erdverkabelungen effizient

entgegengewirkt werden, was hilfreich ist, wenn wir verhindern wollen, dass wir diese Infrastruktur in den kommenden paar Jahrzehnten erneut sanieren müssen.

Änderungsantrag:

**Art. 15b Abs. 1:**

Geltendes Recht beibehalten.

Begründung:

Dieser Absatz wurde vor 5 Jahren aufgrund 15-jähriger politischer Diskussionen und Vorarbeiten in Fachgruppen in Kraft gesetzt. In diesen Jahren hat dieser Artikel, unseres Wissens, zu keinen Verzögerungen oder untragbaren Kosten geführt. Erdkabel sind bei jedem Projekt von Beginn an aufzuzeigen und in die Interessensabwägungen einzubeziehen.

Änderungsantrag:

**Art. 15e**

<sup>2</sup> (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

<sup>3</sup> (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung:

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der Leitungen so klein wie möglich sind.

### **Interessenabwägung:**

Dass das Höchstspannungsnetz von nationalem Interesse ist, ist unbestritten. Dass dieses «nationale Interesse» anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht, ist inakzeptabel. Denn sowohl durch die Führung der Leitungsstränge wie auch durch die verschiedenen möglichen Technologien (vor allem auch Verkabelungslösungen) ist eine Güterabwägung in Konfliktsituation eine bewährte Lösung zwischen «nationalen Interessen». Eine Priorisierung gegenüber anderen Werten schützt die alten Technologien und blockiert zukunftsgerichtete Lösungen. Generell wird somit dem Schutz der Biodiversität und Umwelt, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

### Antragsänderung:

#### **Art. 15d Abs. 5**

Streichen.

### Begründung:

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

### **Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden:**

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Abs. 16d Abs. 1 erster Satz). Jedoch fehlt eine Regelung für den Fall der Nichteinhaltung der Frist. Weiter hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Denn eine wirkliche Verfahrensbeschleunigung ist nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. Damit würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren betreffend der Netzebene 1 bis 4 zu behandeln. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits der Fall ist für die Netzebene 7. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

### Änderungsantrag:

#### **Art. 16d Abs. 1.:**

Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen *sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes* und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. . . .

Begründung:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten.

Änderungsantrag:

**Art. 16gbis (neu):**

Die Genehmigungsbehörde hat die involvierten kantonalen Behörden und Bundesstellen auf etwaige Widersprüche in den einzelnen Stellungnahmen und Gutachten oder zwischen den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen und Gutachten hinzuweisen und muss aktiv auf die Klärung solcher Widersprüche hinwirken.

Begründung:

Die Klärung von Widersprüchen innerhalb einer Stellungnahme oder zwischen den behördlichen Stellungnahmen und Gutachten wird in der Regel dem Gesuchsteller überlassen, bzw. der Gesuchsteller wird mit sich widersprechenden Stellungnahmen konfrontiert. Dies ist nicht zufriedenstellend und generiert viele zusätzliche Aufwände, zumal der Gesuchsteller nicht über die gleichen Möglichkeiten zur Klärung von Widersprüchen verfügt, wie sie das BFE und ESTI haben. Die Genehmigungsbehörde sollte in Analogie zu Art. 25a RPG in die Pflicht genommen werden, für die Klärung von Widersprüchen zu sorgen, sodass der Gesuchsteller nicht mit verschiedenen sich widersprechenden, sondern mit einer konsolidierten und zwischen den Behörden abgestimmten Stellungnahme konfrontiert wird.

**Enteignung:**

Mit Art. 43 definiert der Bundesrat den Fall einer Enteignung klarer und weitet diese Möglichkeit aus. Aus der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Enteignung für den Ausbau des Verteilnetzes in fast allen Fällen kein gangbarer Weg ist. Für einen effizienten Unterhalt und den raschen Ausbau des Stromnetzes in der Schweiz ist ein partnerschaftlicher und lösungsorientierter Umgang mit den Landeigentümerinnen und -eigentümern essenziell. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass man aufgrund der fehlenden Partnerschaftlichkeit kaum mehr Standorte für Anlagen oder Durchleitungsrechte für Leitungen erwerben könnten. Eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes ist daher kontraproduktiv. Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen im Quartier. Insbesondere auf ländlichem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf

Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – dafür innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut, das heisst, dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Als Lösungsansatz unterstützt die SP Schweiz den Vorschlag der BKW, eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Denn die produzierte Energie kann erst dann verwendet werden, wenn die Netzinfrastruktur dazu ausgebaut ist.

### **Einbezug der tieferen Netzebenen**

Um das Stromnetz für die Energiewende jedoch ganzheitlich bereitzustellen, besteht die SP Schweiz auch darauf, dass die Beschleunigung nicht nur für die Netzebene 1, sondern auch für die Verteilebene (Netzebenen 3, 5 und 7) gelten soll. Denn für die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und das daraus resultierende Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes<sup>1</sup>). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Allein im Verteilnetz der BKW sind bis heute über 26'000 Solaranlagen ans Stromnetz angeschlossen. Dies entspricht einer kumulierten installierten Leistung von über 570 MW. Im Vergleich zum Jahr 2020 haben sich die Anzahl der Anschlüsse und die Leistung verdoppelt. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in Summe ebenfalls auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Somit müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Bei der Energiewende muss folglich stets das Stromnetz mitgedacht werden.

Zusammengefasst schlägt die SP Schweiz somit vier grundsätzliche Änderungen des Gesetzesentwurfs vor:

1. Verzicht auf den Freileitungsgrundsatz
2. Bessere und ausgewogene Interessenabwägung
3. Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

4. Verzicht auf Verstärkung der Enteignungsrechte

5. Einbezug der Netzebenen 3, 5 und 7

Diese Änderungsanträge sollen die Effizienz der Beschleunigung der Stromnetzsanierung sowie dessen Um- und Ausbau steigern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Cécile Heim  
Politische Fachreferentin